

Allgemeine Geschäftsbedingungen Teil B ASP

§ 1 Vertragsgegenstände des Application Service Providing (ASP)

I. Vermietung des Programms

- (1) Der Mietvertrag umfasst folgende Leistungen:
- (2) NetzWerkPlan vermietet an den Kunden für die Laufzeit dieses Vertrags die im Auftrag bezeichnete Software.

a) Vermietet wird immer nur die neueste, von NetzWerkPlan für den Kunden freigegebene Version der Software.

Dem Kunden wird die Nutzbarkeit der Software der hierfür erforderlichen Nutzungsrechte an der Software für die jeweilige Laufzeit gem. § 9 Abs. 2 des Vertrags überlassen.

Der Funktionsumfang des Programms ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. In der Leistungsbeschreibung ist außerdem die Systemumgebung (definiert als die zur Nutzung der Software erforderlichen Hardware- und Softwarekomponenten, die nicht von der NetzWerkPlan zur Verfügung gestellt werden) beschrieben.

b) Die Software wird zu folgendem vertragsmäßigen Gebrauch überlassen: Der Kunde und die berechtigten Benutzer, werden das Programm nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten Rechte zur Untervermietung oder zur weiteren Unterlizenzierung einzuräumen. Er darf die Software auch nicht dazu einsetzen, fremde Daten zu erheben, zu bearbeiten zu speichern oder zu löschen oder anderen die Nutzung der Software zu solchen Zwecken zu erlauben.

Die Software wird für die Laufzeit des Vertragsverhältnisses laufend aktualisiert und fortentwickelt. Sofern die NetzWerkPlan die Software erneuert und sich dabei deren Bedienung ändert, stellt die NetzWerkPlan dem Kunden eine aktualisierte Bedienungsanleitung zur Verfügung.

(3) Anpassungen an geänderte spezielle Nutzungserfordernisse des Kunden sind nicht Teil der geschuldeten Leistung. Ebenso wenig enthalten ist die Überlassung von major releases, die wesentliche programmtechnische Änderungen und Verbesserungen beinhalten. Solche major Releases sind dadurch gekennzeichnet, dass die Versionsnummer links vom Komma geändert ist (also von 5 auf 6 etc.). Die Überlassung solcher Major Releases ist vom Kunden mit einem gesonderten Vertrag zu beauftragen und nicht Vertragsgegenstand. Der Anspruch des Kunden auf Überlassung einer Softwareversion, die den Anforderungen des lit. b. entspricht, bleibt unberührt.

II. Zurverfügungstellung des Programms über das Internet

(1) Die NetzWerkPlan schuldet dem Kunden die Zurverfügungstellung des Programmes in der jeweils aktuellen Version, die am Übergabepunkt des Rechenzentrums der NetzWerkPlan mit den im Auftrag bezeichneten Mitteln vom Kunden abgerufen werden kann. Dabei bezeichnet der Terminus „abgerufen“, dass der Kunde die Software in den Arbeitsspeicher seines Rechners laden kann und Zugriff auf eigene Daten hat, die für ihn im Rechenzentrum der NetzWerkPlan gespeichert werden.

(2) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Abruf des Programmes über das Internet erfolgen muss, die NetzWerkPlan aber nicht für alle Risiken haften kann, die mit der jederzeitigen und ubiquitären Abrufbarkeit über das Internet verbunden sind, weil die NetzWerkPlan weder Daten selbst über das Internet überträgt noch diejenigen Personen aussucht, die die Übertragung besorgen. Die NetzWerkPlan haftet deshalb nur dafür, dass die von ihr zu erbringenden Leistungen ordnungsgemäß am Übergabepunkt des Rechenzentrums abrufbereit zur Verfügung stehen, aber nicht dafür, dass die Daten allzeit und überall abgerufen werden können. Die NetzWerkPlan ist deshalb nicht für die Funktions- und Leistungsfähigkeit des nutzerseitigen Übertragungssystems verantwortlich ebenso wenig wie für die Leistungen von Übertragungssystemen Dritter, die aufgrund der Internetspezifischen Besonderheiten zwar an der Übertragung der Daten mitwirken, aber nicht von NetzWerkPlan ausgewählt wurden und deren Verhalten auch nicht von NetzWerkPlan beeinflusst werden kann.

(3) Die Verfügbarkeit der Software am Übergabepunkt (innere Verfügbarkeit) richtet sich nach dem Auftragsformular. Der Terminus der inneren Verfügbarkeit beschreibt ebenfalls den Umstand, dass die Software aus Gründen der Einhaltung der Wartung und Pflege der Systemumgebung von Zeit zu Zeit nicht am Übergabepunkt zur Verfügung steht. Im Auftrag sind die Angaben über die innere Verfügbarkeit bezogen auf den Monatswert und die Wartungsintervalle ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Sie können je nach Ausgestaltung des Vertrags variieren.

(4) Nach Maßgabe des Vorgenannten ist die NetzWerkPlan verpflichtet, die ordnungsgemäße Übermittlung von Daten in das Internet und an den Kunden sicherzustellen. Die Erreichbarkeit bestimmter Zielnetze schuldet NetzWerkPlan nicht.

(5) NetzWerkPlan wird den Kunden nur bei Vorliegen einer gesonderten Vereinbarung bei der Auswahl des für seine Zwecke geeigneten Zugangs zum Internet beraten. NetzWerkPlan hat bei der Beratung seine technischen und betrieblichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

(6) NetzWerkPlan stellt dem Kunden die für den Zugang zum Programm und seinen Daten erforderlichen Schlüsseldaten (Benutzername, Kennwort) zur Verfügung. Zugangsdaten und Zugangsmodalitäten werden nur für die Dauer des Vertrages zugewiesen.

III. Überlassung von Speicherplatz

NetzWerkPlan stellt dem Kunden nach Maßgabe des Auftrags Speicherplatz auf Medien des Rechenzentrums zur Verfügung. Die technischen Details und die erforderlichen Wartungsintervalle, die die innere Verfügbarkeit der Daten betreffen, ergeben sich aus dem Angebot.

IV Durchführung von Datenspeicherungen

Die Durchführung der Datenspeicherung erfolgt je nach Vereinbarung.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Vertragsbestandteile sind:

a) Dieser Vertragstext.

b) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NetzWerkPlan, Teil A (Allgemeiner Teil und Lizenzbestimmungen) und Teil E (Datenschutzerklärung).

(2) Im Falle von Widersprüchen gehen die in diesem Vertragstext genannten Regelungen denen des Teil A vor. Die Regelungen des Teil A enthalten allgemeine Regelungen, die hier nicht aufgeführt wurden, um Wiederholungen zu vermeiden.

(3) Es gelten ferner Anlagen:

A 1: Liste der vermieteten Software (laufend zu aktualisieren).

A 2: Besondere Mitwirkungspflichten des Kunden.

§ 3 Überlassung / Lieferung

NetzWerkPlan stellt die Software auf einem Server unter einer URL, die dem Kunden bekannt gegeben wird, einschließlich der Dokumentation der Software bereit. Die Überlassung des Programms ist erfüllt, wenn NetzWerkPlan dem Kunden einen Link mit der Internetadresse zur Verfügung gestellt hat und die Software dort am Übergabepunkt abrufbar ist. Die Überlassung des Speicherplatzes ist erfolgt, wenn der Kunde im Rechenzentrum der NetzWerkPlan Daten speichern, bearbeiten und löschen kann.

§ 4 Vergütung

(1) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise und sind ohne Abzug zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen. Sofern der Kunde monatlich wiederkehrende Vergütungen zu leisten hat, sind diese monatlich im Voraus zu entrichten.

(2) Die Kosten für die Leitungsanbindung dieses Vertrags (z.B. der Deutschen Telekom AG oder anderer Currie) sind nicht Bestandteil dieses Vertrags.

(3) Laufende Kosten gelten ab dem Moment der Abrufbarkeit der angebotenen Dienste.

(4) Dem Kunden ist die Erklärung der Aufrechnung mit etwaig aus diesem Vertragsverhältnis erwachsenen Ansprüchen nur mit rechtskräftig festgestellten oder von NetzWerkPlan unbestrittenen Forderungen möglich.

(5) Das gleiche gilt für die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts.

(6) Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Nutzungsentgelt zu zahlen, dass durch die befugte oder unbefugte Nutzung des Zugangs durch Dritte entstanden ist, es sei denn, er hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Vorbehalt

- (1) NetzWerkPlan behält sich die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber dem Kunden im Falle von Zahlungsrückständen aus demselben Vertragsverhältnis vor. Dem Kunden wird ein entsprechender Warnhinweis im Programm erteilt, wenn sich die NetzWerkPlan die Nutzbarkeit Programms vorbehält und von der Zahlung der offenen Posten abhängig macht.
- (2) NetzWerkPlan ist im Falle trotz Fristsetzung und Ablehnungsandrohung bestehenden Zahlungsrückstände berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Die Regelungen für die Abrufbarkeit der Daten Programme und Programme am Zielort des Abrufes, richtet sich nach dem Dienstvertragsrecht. Eine Gewährleistung wird mithin nicht übernommen.
- (2) Für die innere Verfügbarkeit, d.h. die Abrufbarkeit des Programms und der Daten des Kunden am Übergabepunkt des Rechenzentrums gelten folgende Regelungen:
- (3) Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl der NetzWerkPlan durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (4) Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn der NetzWerkPlan ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie der NetzWerkPlan verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.
- (5) Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche, beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Kunde den Fehler kennt oder hätte ohne Fahrlässigkeit erkennen können. Dies gilt nicht, sofern NetzWerkPlan nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig arglistig handelte, keine Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben geltend gemacht werden oder die Nichteinhaltung einer Garantiezusage vorliegt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.
- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sofern NetzWerkPlan nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig arglistig handelte, keine Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben geltend gemacht werden oder die Nichteinhaltung einer Garantiezusage vorliegt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Die im Auftragsformular und seinen Anlagen genannten Pflichten sind Hauptleistungspflichten. Sofern der Kunde diese Pflichten nicht vertragsgemäß erfüllt, ist NetzWerkPlan nicht zur Leistungserbringung verpflichtet und kann nach vorheriger Abmahnung die fristlose Kündigung des Vertrags erklären. Die NetzWerkPlan gerät nicht in Verzug, solange der Kunde die ihm obliegenden Leistungen nicht erbringt.

(2) In jedem Fall muss eine Störungsmitteilung des Kunden folgende Informationen beinhalten:

- Kundenname
- Leistungsort (Straße, Nr. , PLZ, Ort) Server, Projektbezeichnung
- Beschreibung der Störung (Sporadisch oder permanent)
- Leistungsbeeinträchtigung (Aufgerufene Funktion, verwendete Dateien, vom Programm angezeigte Fehlermeldung oder beobachtetes Verhalten)

(3) Der Kunde hat für die Dauer des Vertragsverhältnisses ständig einen zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen Befugten samt Stellvertreter zu benennen. Ebenso ist für die Dauer des Vertragsverhältnisses ständig ein technisch kompetenter Ansprechpartner samt Stellvertreter zu benennen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich Daten unter Nutzung und Anerkennung der gemäß des Internetprotokolls TCP/IP verabschiedeten Standards zu übermitteln. Er darf ausschließlich die standardmäßig anerkannten oder durch NetzWerkPlan vorgegebenen Schnittstellen nutzen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten und sicher vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte aufzubewahren, so dass ein Missbrauch der Daten durch Dritte für den Zugang unmöglich ist. Das persönliche Kennwort ist in regelmäßigen Abständen zu ändern. Dritte, die den Internet-Anschluss des Kunden mit dessen Wissen und Wollen nutzen, sind hierzu nicht befugt.

§ 8 Übertragung von Nutzungsrechten

Die Übertragung der Nutzungsrechte richtet sich nach dem Teil A, Abschnitt II

§ 9 Laufzeit

(1) Der Vertrag wird für die im Auftragsformular angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) Der Beginn der beiderseitigen Leistungspflichten wird durch das technische Bereitstellungsdatum festgelegt und wird unter Einhaltung der Kündigungsfristen beendet.

(3) Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit jeweils die im Angebot genannte Zeitspanne. Mindestlaufzeiten und Kündigungsfristen werden im Angebot geregelt.

(4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Nutzer schuldhaft gegen seine Pflichten aus dem Vertragsverhältnis verstößt und es NetzWerkPlan nicht zugemutet werden kann, den Ablauf der Kündigungsfrist abzuwarten.

(5) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126 b BGB). Der Beweis des Zugangs der Erklärung obliegt dem Erklärenden.

§ 10 Pflichten bei und nach Beendigung des Vertrags

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die personenbezogenen Daten unverzüglich an den Kunden ausgehändigt und der Zugang des Kunden zur Serversoftware gesperrt.